

BGer 8C 508/2016 vom 30. September 2016

Bundesgericht, 2016-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_508_2016

FR: TF 8C 508/2016 du 30 septembre 2016

IT: TF 8C 508/2016 del 30 settembre 2016

Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 30.09.2016 8C 508/2016 (8C_508/2016)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 30.09.2016 8C 508/2016
(8C_508/2016) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
30.09.2016 8C 508/2016 (8C_508/2016)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_508/2016
Urteil vom 30. September 2016 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Maillard, Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführerin, gegen IV-Stelle Bern, Scheibenstrasse 70, 3014 Bern,
Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),
Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 12. Juli
2016. Nach Einsicht in die am 15. August 2016 (Poststempel) gegen den Entscheid des
Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 12. Juli 2016 eingereichte Beschwerde, in die
Mitteilung des Bundesgerichts vom 17. August 2016 an A. _____, worin auf die
gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und Begründung
sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit
hingewiesen worden ist, in die daraufhin von A. _____ am 15. September 2016
(Poststempel) eingereichte Eingabe, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42
Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat,
wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene
Akt Recht verletzt, dass das kantonale Gericht in einlässlicher Würdigung der Arztberichte
und in Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen zur Überzeugung gelangte, die
Beschwerdeführerin sei aus medizinischer Sicht nicht auf einen Elektrorollstuhl
angewiesen, was eine Beteiligung der Invalidenversicherung an dessen Anschaffungskosten
gestützt auf Art. 21 IVG ausschliesse, dass die Beschwerdeführerin dies zwar in ihren
beiden Eingaben in Abrede stellt, indessen ohne auf die von der Vorinstanz dabei
vorgenommene Beweiswürdigung näher einzugehen, geschweige denn aufzuzeigen,
inwiefern diese oder der Entscheid im Ergebnis rechtsfehlerhaft erfolgt sein soll, dass sie
statt dessen einlässlich ihre Leidensgeschichte schildert, was indessen nicht ausreicht, da
das Bundesgericht den angefochtenen Entscheid lediglich auf dessen Rechtmässigkeit
überprüfen kann, dass dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, dass daher ungeachtet
dessen, ob die zweite Eingabe überhaupt noch innert Rechtsmittelfrist eingegangen ist, auf
die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht
einzutreten ist, dass aber in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung

von Gerichtskosten verzichtet werden kann, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 30. September 2016 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.